

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 8/77

BESCHLUSS

in Sachen

des Gewerbeschulrats Norbert F[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED],
V[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
V[REDACTED] -

gegen

den Bauunternehmer Eduard Pe[REDACTED], K[REDACTED] Straße [REDACTED],
V[REDACTED].

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], V[REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Vogt sowie die Richter Meise, Dr. Recken, Bliesener
und Obenhaus

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des Oberlandesge-
richts Karlsruhe - 9. Zivilsenat in
Freiburg - vom 1. Juli 1977 wird zu-
rückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Be-
schwerde zu tragen.

Streitwert: 30.282,93 DM.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat durch Urteil vom 1. April 1977
dem Kläger 30.282,93 DM nebst Zinsen zugesprochen und die
Klage im übrigen abgewiesen. Gegen das am 20. April
1977 zugestellte Urteil ist am 20. Mai 1977 Berufung
durch folgendes Telegramm eingelegt worden:

"gegen urteil LG konstanz pestka gegen p
2 0 576/73 vom 1. april 77 lege ich berufung
ein

s. [REDACTED] rechtsanwalt"

- 3 -

Mit Schriftsatz vom 24. Mai 1977 an das Oberlandesgericht, der das volle Prozeßrubrum einschließlich der Bezeichnung der Parteien nach ihren Parteirollen sowie der ihrer Prozeßbevollmächtigten enthält und dem eine beglaubigte Ablichtung des angefochtenen Urteils beigelegt war, hat Rechtsanwalt S. [REDACTED] als Prozeßbevollmächtigter des Beklagten die telegrafische Berufungseinlegung bestätigt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen.

Die dagegen frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten ist unbegründet.

1. Die Berufung ist unzulässig, weil das dem Berufungsgericht bis zum Ablauf der Berufungsfrist allein vorliegende Telegramm die Person des Rechtsmittelklägers nicht erkennen läßt. Eine Berufung ist nur dann ordnungsmäßig eingelegt, wenn aus der Berufungsschrift, zumindest in Verbindung mit sonstigen den Berufungsgerichten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist vorliegenden Unterlagen, ersichtlich ist, für und gegen wen die Berufung eingelegt sein soll (ständige Rechtsprechung: vgl. u. a. RGZ 96, 117; BGHZ 21, 168; 65, 114). Das gilt auch dann, wenn das Rechtsmittel durch Telegramm eingelegt wird (BGH, Beschl. vom 28. Mai 1965 - VI ZB 8/65 = VersR 1965, 791). An dieser Rechtsprechung, der das Schrifttum zustimmt (vgl. u. a. Stein/Jonas 19. Aufl. Anm. II 2; Baumbach/Lauterbach 35. Aufl. Anm. 2 Bd; Thomas/Putzo 9. Aufl. Anm. 2 Nr. 2, jeweils zu § 518 ZPO), ist festzuhalten.



2. Für seine gegenteilige Ansicht beruft sich der Beklagte zu Unrecht auf § 518 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Danach muß die Berufungsschrift die Erklärung enthalten, daß gegen das (zu bezeichnende) Urteil Berufung eingelegt wird. Die Berufung ist eine Prozeßerklärung, die nur dann ordnungsmäßig ist, wenn sie auch erkennen läßt, von wem sie ausgeht (RGZ aaO; BGHZ 21, 168, 170, 172). Aus der Fristgebundenheit ergibt sich zugleich, daß diese Erklärung vollständig noch innerhalb der Rechtsmittelfrist dem Berufungsgericht vorliegen muß und nicht erst nach Fristablauf nachgeholt oder "vervollständigt" werden kann (vgl. BGHZ 21, 168, 173). Die vollständige, innerhalb der Rechtsmittelfrist bei Gericht anzubringende Rechtsmittelerklärung dient der Rechtssicherheit (vgl. u. a. BGHZ aaO). Deshalb spielt es keine Rolle, daß das Berufungsgericht in aller Regel nicht schon innerhalb der Berufungsfrist wissen muß, wer Rechtsmittelskläger ist. Ebenso ist es ohne Bedeutung, daß im Einzelfall die Person, für die das Rechtsmittel eingelegt sein soll, nach Fristablauf mehr oder weniger sicher festgestellt werden kann. Die wenigen, dem Interesse der Rechtssicherheit dienenden Formvorschriften für die Einlegung befristeter Rechtsmittel sind in jedem Falle einzuhalten.

3. Die sofortige Beschwerde des Beklagten ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Vogt

Meise

Recken

Bliesener

Obenhaus